

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BayRS 2024-1-I und des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bad Bayersoien folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, wo und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages:

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage des An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,40 €
- (3) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag auf dem Wohnmobilstellplatz ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €
- (4) Kurbeitragsfrei sind:
 - a) Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis ab 80% des Grades der Behinderung.
 - b) Seminar- und Tagungsteilnehmer mit bis zu 2 Übernachtungen
 - c) Verwandte ersten und zweiten Grades des zur Einhebung Verpflichteten
 - d) Personen, die sich länger als 3 Wochen (21 Tage) am Stück in Bad Bayersoien aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1, und § 7 dieser Satzung.
- (5) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Zusatzvermerk „B“ wird auf Nachweis eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet, er haftet der Gemeinde gegenüber, für den Eingang des Beitrages, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in der Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für kurbeitragspflichtige Personen 72,-- €
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft erteilen.
- (4) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten.

§ 8

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzungen vom 13.09.2017 und vom 30.06.2021 aufgehoben.

Bad Bayersoien, den 25.11.2021

Gemeinde Bad Bayersoien



Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2021)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 03.12.2021 durch Niederlegung in der Gemeinde Bad Bayersoien, Rathaus, Dorfstr. 45, 82435 Bad Bayersoien sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus, -Geschäftsleitung- Kohlgruber Straße 2, 82442 Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Bad Bayersoien.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht

am: 25.11.2021

und wurde wieder abgenommen

am: 27.12.2021

Bad Bayersoien, den 28.12.2021

Gemeinde Bad Bayersoien



Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

